

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Lüchow (Wendland)

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) für das Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) am 00.00.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Mindestabstand

Der Abstand zwischen Spielhallen wird im gesamten Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) auf 50 Meter festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.